Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
FB55

24. Oktober 2025

V 166/2025

öffentliche Sitzung

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt

über den

Ortsrat Emmerstedt (ORE), Ortsrat Büddenstedt (ORBue), Ortsrat Barmke (ORB), Ortsrat Offleben (ORO), Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung (ABS), Verwaltungsausschuss (VA)

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und der Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben

Die Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt wurde nach der Fusion mit der Gemeinde Büddenstedt und der Übernahme der Friedhöfe Ev.-luth.-Kirchengemeinde Helmstedt mit Wirkung vom 01.01.2019 neu gefasst. Die 2. Änderung erfolgte zum 01.01.2024. Zwischenzeitlich sind verschiedene Umstände aufgetreten, die eine erneute Anpassung der Satzung erforderlich machen.

In § 15 (1) hatte sich der Fehler eingeschlichen, dass die Nutzungszeit der Ruhezeit gleichgesetzt wird. Der Satzungstext sagt aktuell aus, dass „…*ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (= Nutzungszeit) verliehen* …“ wird. Dies trifft aber seit der 1. Änderung der Satzung zum 01.01.2021 nicht mehr grundsätzlich zu. Damals wurde die Nutzungszeit auf 20 Jahre verkürzt, während die Ruhezeit aber sachgerecht bei 30 Jahren belassen wurde. Dies soll nun redaktionell korrigiert werden.

Um den veränderten Bestattungsgewohnheiten Rechnung zu tragen soll eine weitere Bestattungsart für Urnen angeboten werden, bei der man die Verstorbenen in eine gekennzeichnete Grabstätte beisetzen lassen kann die später wenig Pflegeaufwendungen nach sich zieht. Hierzu sollen nun mit § 16 (Urnengrabstätten) Urnenbestattungen in Erdröhren angeboten werden. Es handelt sich hierbei um Wahlgrabstätten. Die Erdröhren bieten Platz für bis zu 3 Urnen. Sie bestehen aus Edelstahl und sind so gestaltet, dass sie für Wasser, Boden etc. durchlässig sind. Die Urnen werden sukzessiv übereinander bestattet und verrotten im Verlauf der Jahre durch den Wasser- und Bodenkontakt vollständig. Jede Röhre besitzt eine Abdeckplatte aus Naturstein, in die die Namen und Lebensdaten der Verstorbenen eingraviert werden können. Die Größe der Grabstätte ist auf die Größe der Abdeckplatte, ca. 35 cm) begrenzt. Das Umfeld wird von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Die Erdröhren sollen vornehmlich in schwierigen Bereichen eingesetzt werden, dort wo z. B. durch große Steine der

. . .

Raum für klassische Grabstätten zu eng ist. Auf dem Friedhof St Stephani wurde hierfür ein geeignetes Feld bereits gefunden und wurde auch von einem Bestatter bereits als Grabfeld für „Felsbestattungen“ vorgeschlagen.

Weiterhin soll § 19 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt geändert werden. Dieser regelte bisher, dass

> „*Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zulässig und geschnittenen Buchsbaumhecken oder vergleichbar wachsende Pflanzen mit einer Höhe von max. 30 cm*.“

Bei den Hecken wurden in den vergangenen Jahren vorzugsweise Buchsbaumhecken gepflanzt. Hier hat sich nun das Problem aufgetan, dass diese Hecken in den letzten wenigen Jahren durch den Buchsbaumzünsler befallen werden. Dieser frisst massiv an den immergrünen Blättern der Sträucher wodurch nachfolgend die meisten Pflanzen eingehen. Eine chemische oder biologische Bekämpfung des Schädlings ist zwar mit Hilfe von flüssigen Pflanzenschutzmitteln theoretisch möglich, verbietet sich aber aufgrund des öffentlichen Charakters der Friedhofsfläche. Sie wäre mit Blick auf den notwendigen Umfang auch nur schwer umsetzbar. Daneben untersagt §19 (6) der Friedhofssatzung sowieso den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Speziell auf den großen Friedhöfen St. Stephani und St. Marienberg sind nun sehr große Teile der Hecken abgestorben und werden von den Nutzungsberechtigten sukzessiv entfernt. Da aber weiterhin oft der Wunsch besteht die Gräber einzufassen, weichen die Nutzungsberechtigten nun auf Einfassungen aus Stein aus. Bei der Materialwahl fällt dabei aber oft die Wahl auf momentan nicht zulässige Betonsteinware wie z. B. Betonborde oder Beton-Minipalisaden.

Rückbauverfügungen der Friedhofsverwaltung erregten regelmäßig einen Aufschrei und viel Unverständnis bei den Nutzungsberechtigten. Viele der Nutzungsberechtigten haben meist nicht das Geld übrig ein Grab mit einer teuren Einfassung aus Naturstein zu versehen. Daneben sehen sie dann auch alte Grabeinfassungen aus Betonstein, die noch zu Zeiten der kirchlichen Friedhofsverwaltung hergestellt und von ihr genehmigt oder geduldet wurden. Diese alten Rechte haben weiterhin Bestand, können aber von den Nutzungsberechtigten oft nicht nachvollzogen werden (= gleiches Recht für alle).

Vor dem Hintergrund wurde der Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 27.05.2025 gefragt, wie zukünftig mit den Einfassungen verfahren werden soll. Der Ausschuss hatte daraufhin in seiner Sitzung entschieden, dass die Satzung dahingehend zu ändern ist, als dass zukünftig auch Einfassungen aus Betonstein in den Farben anthrazit, hellgrau oder rot verwendet werden dürfen.

Der Entwurf der Änderungssatzung wurde der Ev.-luth. Propstei Helmstedt gemäß § 2 Abs. 3 des Überleitungsvertrages vom 25./27.09.2017 zur Anhörung vorgelegt. Einwände wurden bisher nicht erhoben.

Beschlussvorschlag:

Die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und der Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben wird in der als Anlage 1 beigefügten Form beschlossen. Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gez. Wittich Schobert

Wittich Schobert

<u>Anlagen</u>

Anlage 1

3. Satzung zur Änderung der

Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt

für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und der

Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben vom 19.12.2018

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am .12.2025 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahlgrabstätten

In § 15 (1) wird der zweite Teilsatz wie folgt geändert: „…,an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird und die in der Regel der Reihe nach belegt werden."

Nach dem geänderten Teilsatz wird ein neuer Satz mit folgendem Inhalt eingefügt: „Die Dauer der Nutzungszeit für die das Nutzungsrecht verliehen wird ergibt sich aus § 11 (1) – (6)."

§ 2

Urnengrabstätten

Der § 16 (1) wird um einen Punkt erweitert: 7. Erdröhren

Es wird zudem ein siebenter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt: (7) Erdröhren sind Wahlgrabstellen die sich in von der Friedhofsverwaltung ausgewählten Lagen befinden. Die Anzahl der Urnen, die in einer Erdröhre beigesetzt werden können ist auf 3 begrenzt. Die Größe der Grabfläche ist auf die Größe der jeweiligen Verschlussplatte beschränkt. Die Erdröhren werden von der Friedhofsverwaltung mit Verschlussplatten versehen. Die Platten der Erdröhren dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet. Die Nutzungsberechtigten können auf ihre Kosten die Verschlussplatten mit Schriften, Ornamenten, etc. versehen. Schnittblumen, Pflanzen, Schalen, Vasen oder Gedenkzeichen sind ggf. auf der Verschlussplatte abzulegen oder abzustellen. Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur in Verbindung mit einer weiteren Belegung möglich. Ansonsten gemäß § 15 (1) – (12).

§ 3

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

In § 19 (4) werden nach dem Wort „Naturstein" die Wörter, „ ‚Betonstein in den Farben anthrazit, hellgrau oder rot" eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Helmstedt, den _____.2025

(Wittich Schobert)

Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am _____ 2025 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. ____ unter lfd. Nr. _____ veröffentlicht worden.

Helmstedt, den _____.2025

Stadtamtsrat

Vorstehende Friedhofssatzung hat der Ev.-luth. Propstei Helmstedt gem. §2 (3) des Vertrages vom 25./27.09.2017 zwecks Anhörung vorgelegen.

Helmstedt, den _____.2025

gez. _____

Pröpstin

Fassung Friedhofssatzung Stand 2. Änderung 2023	**3. Änderung der Friedhofssatzung __.__.2025**	**Erläuterungen**
§ 15 Wahlgrabstätten (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (= Nutzungszeit) verliehen und die in der Regel der Reihe nach belegt werden. In Ausnahmefällen kann deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit kann nur durch eine weitere Bestattung erfolgen. Eine Verlän-gerung bei Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit ist für die Dauer von 5, 10, 20 oder 30 Jahren möglich und muss rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsbe-hörde beantragt werden. In Einzelfällen kann die Friedhofsbehörde eine Unterschreitung der Nutzungsdauer zulassen. Ein Wiedererwerb ist in beiden Fällen nur für die gesamte Grabstätte möglich.	**§ 15 Wahlgrabstätten** (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird und die in der Regel der Reihe nach belegt werden. Die Dauer der Nutzungszeit für die das Nutzungsrecht verliehen wird ergibt sich aus § 11 (1) – (6). In Ausnahmefällen kann deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit kann nur durch eine weitere Bestattung erfolgen. Eine Verlängerung bei Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit ist für die Dauer von 5, 10, 20 oder 30 Jahren möglich und muss rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsbehörde beantragt werden. In Einzelfällen kann die Friedhofsbehörde eine Unterschreitung der Nutzungsdauer zulassen. Ein Wiedererwerb ist in beiden Fällen nur für die gesamte Grabstätte möglich.	Korrektur eines Fehlers in der alten Fassung. Die Nutzungszeit entspricht in der Regel nicht der Ruhezeit und ist gemäß § 11 kürzer.
§ 16 Urnengrabstätten (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in	§ 16 Urnengrabstätten (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in	

1. Urnenreihengrabstätten, 2. Urnenwahlgrabstätten (§ 15 (1) – (12)) , 3. Baumurnenstellen, 4. Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen, 5. Wahlgrabstätten. 6. Urnenstelen/-wänden (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. (3) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hal-len eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, ist auf 5 Urnen begrenzt. Sofern es die Größe bestehender alter Urnenwahlgrabstätten zulässt oder begrenzt, richtet sich die Anzahl der Urnen nach Größe der Grabstätte. (4) Baumurnenstellen sind Wahlgrabstellen die sich im Traufbereich ausgewählter Bäume befinden. Die Lage der Grabstellen bestimmt die Friedhofsverwaltung. Ansonsten gemäß (§ 15 (1) – (12)). (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.	1. Urnenreihengrabstätten, 2. Urnenwahlgrabstätten (§ 15 (1) – (12)) , 3. Baumurnenstellen, 4. Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen, 5. Wahlgrabstätten. 6. Urnenstelen/-wänden 7. Erdröhren (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. (3) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, ist auf 5 Urnen begrenzt. Sofern es die Größe bestehender alter Urnenwahlgrabstätten zulässt oder begrenzt, richtet sich die Anzahl der Urnen nach Größe der Grabstätte. (4) Baumurnenstellen sind Wahlgrabstellen die sich im Traufbereich ausgewählter Bäume befinden. Die Lage der Grabstellen bestimmt die Friedhofsverwaltung. Ansonsten gemäß (§ 15 (1) – (12)). (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.	Ergänzung um eine neue Bestattungsform

(6) In Urnenstelen/-wänden werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in Nischen abgestellt. Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur in Verbindung mit einer weiteren Belegung möglich. Die Urnennischen werden von der Friedhofsverwaltung mit Verschlussplatten und auf Wunsch mit einer Vase versehen. Die Platten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet. Die Nutzungsberechtigten können auf ihre Kosten die Verschlussplatten mit Schriften, Ornamenten, etc. versehen. Diese und die Farbtöne müssen sich dem Gesamtbild an-passen. Das Anbringen oder Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen für Blumen-schmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke an den Verschlussplatten oder den Urnen-wänden ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für Laternen und ähnliches. Schnittblumen, Pflanzen, Schalen, Vasen oder Gedenkzeichen sind ggf. auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen oder abzustellen. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung aus der Urnenwand/-stele entnommen und die Aschenreste in einer Gemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof der Erde übergeben. Auf Antrag kann die Überurne (Schmuckurne) den Nutzungsberechtigten	(6) In Urnenstelen/-wänden werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in Nischen abgestellt. Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur in Verbindung mit einer weiteren Belegung möglich. Die Urnennischen werden von der Friedhofsverwaltung mit Verschlussplatten und auf Wunsch mit einer Vase versehen. Die Platten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet. Die Nutzungsberechtigten können auf ihre Kosten die Verschlussplatten mit Schriften, Ornamenten, etc. versehen. Diese und die Farbtöne müssen sich dem Gesamtbild an-passen. Das Anbringen oder Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen für Blumen-schmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke an den Verschlussplatten oder den Urnenwänden ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für Laternen und ähnliches. Schnittblumen, Pflanzen, Schalen, Vasen oder Gedenkzeichen sind ggf. auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen oder abzustellen. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung aus der Urnenwand/-stele entnommen und die Aschenreste in einer Gemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof der Erde übergeben. Auf Antrag kann die Überurne (Schmuckurne) den Nutzungsberechtigten	

überlassen werden. zum Zeitpunkt der Umwandlung gültigen Gebühren für Wahl- und Rasenwahlgrabstätten zu entrichten.	überlassen werden. zum Zeitpunkt der Umwandlung gültigen Gebühren für Wahl- und Rasenwahlgrabstätten zu entrichten. (7) Erdröhren sind Wahlgrabstellen die sich in von der Friedhofsverwaltung ausgewählten Lagen befinden. Die Anzahl der Urnen, die in einer Erdröhre beigesetzt werden können ist auf 3 begrenzt. Die Größe der Grabfläche ist auf die Größe der jeweiligen Verschlussplatte beschränkt. Die Erdröhren werden von der Friedhofsverwaltung mit Verschlussplatten versehen. Die Platten der Erdröhren dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet. Die Nutzungsberechtigten können auf ihre Kosten die Verschlussplatten mit Schriften, Ornamenten, etc. versehen. Schnittblumen, Pflanzen, Schalen, Vasen oder Gedenkzeichen sind ggf. auf der Verschlussplatte abzulegen oder abzustellen. Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur in Verbindung mit einer weiteren Belegung möglich. Ansonsten gemäß § 15 (1) – (12).	Beschreibung der neuen Grabart „Erdröhre“ mit Festlegungen.
§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.	**§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften** (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.	

(2) Die Herrichtung und die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. (3) Es ist nur eine Verwendung von Grabmalmaterialien aus Holz, Metall und Naturstein gestattet. (4) Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zulässig und geschnittenen Buchsbaumhecken oder vergleichbar wachsende Pflanzen mit einer Höhe von max. 30 cm. (5) Die äußere Form der Grabstellen für Sternenkinder darf nicht verändert werden. (6) Die Friedhofsverwaltung behält es sich vor, durch den Rat der Stadt Helmstedt für einzelne Friedhöfe oder von Teilen davon eine Gestaltungsordnung als Satzung zu erlassen.	(2) Die Herrichtung und die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. (3) Es ist nur eine Verwendung von Grabmalmaterialien aus Holz, Metall und Naturstein gestattet. (4) Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein, Betonstein in den Farben anthrazit, hellgrau oder rot zulässig und geschnittenen Buchsbaumhecken oder vergleichbar wachsende Pflanzen mit einer Höhe von max. 30 cm. (5) Die äußere Form der Grabstellen für Sternenkinder darf nicht verändert werden. (6) Die Friedhofsverwaltung behält es sich vor, durch den Rat der Stadt Helmstedt für einzelne Friedhöfe oder von Teilen davon eine Gestaltungsordnung als Satzung zu erlas-sen.	Ergänzung um weiteres zulässiges Material
§ 31 Inkrafttreten Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.	**§ 31 Inkrafttreten** Die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.	

Vermerk

Die Satzungsänderung hat der Ev.-luth. Propstei zur Anhörung vorgelegen. Der Propsteiverband vertreten durch Pröpstin Witte-Knoblauch hat ihr am 16.10.2025 zugestimmt.

gez. Kuschenek